



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

ABTEILUNG FÜR AUSWÄRTIGES
DIVISION DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

r.C. 41. Joug. 600.20. ⁰ YG.
Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

geht nicht ab.

Bern, den 10. Juli 1946.

An die Handelsabteilung
des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements,

Bern.

Herr Direktor,

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Schreibens vom 5. Juli zu bestätigen, mit welchem Sie um unsere Stellungnahme zur Frage der Aufhebung der durch verschiedene Bundesratsbeschlüsse verhängten Zahlungssperren ausländischer Vermögenswerte in der Schweiz baten. Einen identisch abgefassten Brief richteten Sie auch an Herrn Legationsrat Hohl, der in erster Linie für die Beantwortung der Frage zuständig ist.

Wie Sie wissen, haben wir an verschiedenen Konferenzen, an welchen die Zahlungssperren besprochen wurden, stets den Standpunkt vertreten, dass wir die Aufhebung der Sperrebeschlüsse aus politischen Gründen lebhaft begrüßen würden. Mit Ihnen haben wir feststellen müssen, dass durch die Entwicklung der Ereignisse der mit den Sperren verfolgte Zweck verfälscht zu werden droht. Wenn, in der Tat, ursprünglich mit den Sperren einerseits die Sicherung einer gewissen Liquidationsmasse zur Deckung schweizerischer Forderungen gegenüber den betroffenen Ländern und andererseits eine vorsorgliche Massnahme gegen allfällige Abdispositionen durch die Besetzungsmacht, - damals Deutschland, angestrebt wurde, so verfolgen heute einige der betroffenen Länder die Tendenz, die schweizerische Sperre als Mittel zur Devisenkontrolle und zur Beihilfe der Schweiz bei der Ausübung der Devisenkontrolle, ja als Druckmittel gegen politisch andersdenkende eigene und fremde Bürger zu benützen. Diese Entwicklung ist für uns sehr uner-



freulich, und es wäre uns angenehm, jegliche Diskussion über ein schweizerisches "Nein" zu solchen allfälligen Begehren im Keime zu ersticken. Heben wir die Sperre auf, so vernichten wir damit das Instrument, welches andern Staaten erlaubt, solches Ansinnen an die Schweiz zu stellen. Andererseits sind aber auch die ursprünglichen Ziele der Sperre erfüllt oder dahingefallen oder aber sind die Sperrebeschlüsse inzwischen soweit ausgehöhlt worden, dass die handelspolitischen Vorteile der Weiterführung kaum noch namhaft ins Gewicht fallen.

Nun steht aber der generellen Aufhebung der Sperrebeschlüsse das Currie-Abkommen entgegen, mit welchem die Schweiz sich verpflichtet hatte, vor der Aufhebung der Sperre sowohl das betroffene Land wie die Alliierten zu konsultieren. (englisch - to consult, französisch - concerter). Nach Konsultation des Herrn Minister Stucki über die authentische Interpretation dieser vertraglichen Bestimmungen sind wir aber zur Auffassung gelangt, dass ein gelegentlich von Wirtschaftsverhandlungen vorgebrachtes Begehren des durch die Sperre betroffenen Staates auf Aufhebung der Sperre oder sogar einfach die Besprechung des Problems durch beide Delegationen bereits die Erfüllung der Konsultationsverpflichtung darstelle. Da der englische und der französische Text nicht übereinstimmen, muss man sich fragen, ob eine Konsultation (to consult) genüge oder ob nicht vielmehr ein Einvernehmen (concerter) anzustreben sei. Selbst wenn wir, trotz der gegenteiligen Auffassung des schweizerischen Delegationschefs bei den Currie-Verhandlungen, geneigt sind, vorsichtshalber die strengere Fassung als verbindlich für uns anzusehen, so kommen wir selbst dann zur Schlussfolgerung, dass die europäischen Oststaaten sich auf die Klausel nicht berufen dürfen, weil ihnen, wie Sie richtig bemerken, der Einwand der "res inter alios acta" entgegengehalten werden könnte.

Unter diesen Umständen würden wir keinesfalls zögern, die Sperrebeschlüsse gegenüber allen Ländern, die nicht

- 3 -

Partei am Currie-Abkommen sind, selbst gegen deren Opposition aufzuheben. Um uns jedoch nicht dem Vorwurf der Alliierten auszusetzen, wir hätten eine noch in Kraft stehende Bestimmung des Currie-Abkommens verletzt, möchten wir beantragen, den in Frage kommenden Oststaaten unsere Absicht, die Sperre aufzuheben, kurzfristig zu notifizieren.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten

